

W-L-G

Druckdatum_

Satzung

der

**Wärmelieferungsgenossenschaft Fürs-
tenschlag e.G. Altdorf**

90518 Altdorf, Hessenstrasse 2

Eingetragen beim Gen.Reg. Gericht Nürnberg, Reg.Nr. 256

Stand: Generalversammlung vom 04. Dezember 2013

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	5
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Zweck und Gegenstand	5
II. Mitgliedschaft	6
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 4 Ausscheidungsgründe	7
§ 5 Kündigung	7
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
§ 7 Ausscheiden durch Tod	8
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft	8
§ 9 Ausschluss	8
§ 9a Aufgabe von Eigentum	10
§ 10 Auseinandersetzung	10
§ 11 Rechte der Mitglieder	11
§ 12 Pflichten der Mitglieder	12
III. Organe der Genossenschaft	13
§ 13 Organe der Genossenschaft	13
A. DER VORSTAND	13
§ 14 Leitung der Genossenschaft	13
§ 15 Vertretung	14
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	14

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	15
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	16
§ 19 Willensbildung	17
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	17
§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder	18
B. DER AUFSICHTSRAT	18
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	18
§ 23 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat	20
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	21
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	22
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	24
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	24
§ 27 Frist und Tagungsort	25
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	25
§ 29 Versammlungsleitung	27
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	27
§ 31 Mehrheitserfordernisse	28
§ 32 Entlastung	29
§ 33 Abstimmung und Wahlen	30
§ 34 Auskunftsrecht	31
§ 35 Protokoll	32

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände	33
IV. Eigenkapital und Haftsumme	33
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	33
§ 38 Gesetzliche Rücklage	34
§ 39 Andere Rücklagen	35
§ 40 Haftsumme	35
V. Rechnungswesen	36
§ 41 Geschäftsjahr	36
§ 42 Jahresabschluss	36
§ 43 Rückvergütung	37
§ 44 Gewinnverwendung	37
§ 45 Behandlung von Verlusten	37
VI. Liquidation	39
§ 46 Liquidation	39
VII. Bekanntmachungen	39
§ 47 Bekanntmachungen	39
VIII. Gerichtsstand	40
§ 48 Gerichtsstand	40

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Wärmelieferungsgenossenschaft Fürstenschlag e.G. Altdorf

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hessenstraße 2, 90518 Altdorf bei Nürnberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Ausbau und der Betrieb eines Heizhauses und einer Antennenanlage (Gemeinschaftsantenne) am Fürstenschlag in Altdorf und die Lieferung von Wärmeenergie zur Wohnraumbeheizung und zur Bereitung von Brauchwarmwasser.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt. Mitglied kann damit werden, wer Eigentum oder Besitz in dem von der Wärmelieferungsgenossenschaft versorgten Bereich hat. Die Doppelmitgliedschaft an einem Objekt ist nicht möglich. Bei mehreren gleichzeitigen Mitgliedschaftsbewerbungen an einem Objekt ist dem Bewerber der Vorzug zu geben, der unmittelbar die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt.¹

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
 - b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied und
 - c) Eintragung in die vom Registergericht geführte Liste der Mitglieder.

§ 4

Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)
- Aufgabe an Eigentum und/oder Besitz an dem die Mitgliedschaft begründenden versorgten Objekt (§ 9a).²

§ 5

Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
- a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn es unwahre Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

- c) wenn es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet oder das Konkursverfahren eröffnet worden ist;
 - d) wenn es seinen Geschäftsbetrieb oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - e) wenn es entmündigt worden ist;
 - f) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - g) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere wenn es einer Genossenschaft oder Vereinigung beitrifft, deren Geschäftsbetrieb in der Hauptsache dieselben Gegenstände umfasst.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschrie-

benen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

§ 9a **Aufgabe von Eigentum³**

- (1) Scheidet jemand durch Aufgabe von Eigentum und/oder Besitz an dem die Mitgliedschaft begründenden versorgten Objekt aus, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Aufgabe erfolgt und der Genossenschaft mitgeteilt worden ist. Der Mitteilung steht die Kenntniserlangung der Genossenschaft gleich.
- (2) Unter Aufgabe des Eigentums in diesem Sinn ist die tatsächliche Übergabe des Objekts (Besitzübergabe) an den Rechtsnachfolger zu verstehen.
- (3) Die erforderlichen Mitteilungen sind der Genossenschaft vom Mitglied unverzüglich schriftlich zu erstatten.

§ 10 **Auseinandersetzung**

- (1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt auf-

grund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. In den Fällen des § 6 der Satzung findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Konkurs- oder Vergleichsverfahren.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4);

- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung);
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.
- h) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen.⁴

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;

- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15

Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 16

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) eine zuverlässige Belieferung und sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen;
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) für eine ordnungsmäßige Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventurverzeichnis zum Ende

- des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- f) spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Liste zu halten, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;

- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kreditbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt.
- (3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Soll die Amtszeit eines Vorstands über das 65. Lebensjahr weiter bestehen, ist darüber vom Aufsichtsrat alle zwei Jahre neu zu entscheiden.⁵ Der Aufsichtsrat kann Mitglieder die das 65. Lebensjahr überschritten haben, für vorerst zwei Jahre in den Vorstand berufen.⁶
- (4) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund

(fristlose Kündigung) ist § 40 des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

§ 19

Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 lit. c ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen

wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21

Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Mitglieder des Vorstands bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstands zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstands zu äußern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.⁷

- (3) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Er hat zu diesem Zweck unter anderem die Bestandsaufnahmen zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die ihm nach Beendigung der Inventur übergebene Durchschrift des Wareninventars für die gesetzliche Prüfung aufzubewahren.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig und dürfen keine Vergütung (Tantieme) beziehen.

§ 23

Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - d) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden;
 - e) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
 - f) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - g) Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung.

- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder

dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 19 Abs. 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 der Satzung.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten,

seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur ein Mitglied der Genossenschaft, der Ehegatte, die Eltern, Kinder, Geschwister oder Mitarbeiter, bei Gesellschaften deren Gesellschafter sein.
- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben, der Miterbe sein muss. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.

- (5) Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 47 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen⁸, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche⁹ zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Jahresabschluss, Verwendung des Gewinns oder Deckung des Verlusts, sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

- g) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- i) Verschmelzung der Genossenschaft;
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- k) Auflösung der Genossenschaft.

§ 31

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - g) Zerlegung des Geschäftsanteils;
 - h) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;

- i) Einführung und Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
- j) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre;
- k) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder Haftsumme.

§ 32

Entlastung

- (1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33

Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen hat im Fall des Abs. 1 Satz 2 jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) soweit die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - e) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
 - f) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - g) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung¹⁰ beschlossen, die einen der in § 16 Abs.2 Ziff.2 bis 5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.022,58 EURO. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu erwerben.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen, Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung im Genossenschaftsregister 51,13 EURO einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 51,13 EURO einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten genossenschaftlichen Rückvergütungen und sonstigen Vergütungen auf das Geschäftsguthaben-Konto gutgeschrieben. Bei Ratenzahlungen trägt das Mitglied die anfallenden Zwischenfinanzierungskosten.
- (3) Es ist nur der Erwerb eines Geschäftsanteiles an einem Objekt zulässig. Hat jemand mehrere Objekte, kann er an jedem Objekt nur einen Geschäftsanteil erwerben, hat jedoch insge-

samt nur eine Mitgliedschaft und eine Stimme im Sinne der §§ 3 und 26 Abs. 2 der Satzung. Für jedes Objekt nimmt er an der genossenschaftlichen Rückvergütung teil. Dies gilt entsprechend auch für den Erbfall.¹¹

- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38 **Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Reingewinns sowie eines Betrages, der mindestens fünf Prozent der vorgesehenen genossenschaft-

lichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39

Andere Rücklagen

Zu Verwendungen, die der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten sind, ist eine andere Rücklage zu bilden. Sie wird gebildet durch jährliche Zuweisung des nach Bildung der gesetzlichen Rücklage verbleibenden Gewinns. Eine Gewinnausschüttung ist nicht zulässig.

§ 40

Haftsumme

Für den Fall, dass Gläubiger im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt werden, haben die Mitglieder¹² keine Nachschüsse zu leisten.¹³

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 7. eines Jahres und endet am 30. 6. des folgenden Jahres.

§ 42 Jahresabschluss

- (1) Unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 16 Lit. f der Satzung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43

Rückvergütung

- (1) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Gewährung einer Rückvergütung in Höhe des Höchstbetrages, der nach den Bestimmungen des Körperschaftssteuerrechts jeweils abzugsfähig ist, jedoch nur bis zu einer Höhe, die die Rücklage gemäß § 38 ermöglicht.¹⁴

- (2) Im Falle des Ausscheidens aus der Genossenschaft (§ 4) steht dem ausscheidenden Mitglied
 - (a) in den Fällen der §§ 5 bis 9 die Rückvergütung entsprechend dem mit der Genossenschaft getätigten Umsatz/Verbrauch für das Geschäftsjahr zu, mit dessen Schluss die Mitgliedschaft gemäß den §§ 5 bis 9 endet;
 - (b) im Falle des § 9a die Rückvergütung entsprechend dem mit der Genossenschaft bis zur Aufgabe getätigten und tatsächlich abgerechneten Umsatz/Verbrauch zu.¹⁵

§ 44

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Reingewinns beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 45

Behandlung von Verlusten

- (1) Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Rücklagen gedeckt ist, wird er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich gedeckt.

- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 46

Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.
- (2) Im Konkurs der Genossenschaft bestimmt sich die Nachschusspflicht der Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Haftsummen.

VII. Bekanntmachungen

§ 47

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Aushängekästen des Vereins Fürstenschlag e.V. und in der Tageszeitung „Der Bote“ veröffentlicht.

VIII. Gerichtsstand

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Generalversammlung am 2. Okt. 1974,
geändert und ergänzt durch Beschluss der Generalversammlung am 30. Jan. 1979.

§ 37 Geschäftsanteil:	
2.000,-- DM entsprechen	1.022,58 Euro,
100,-- DM entsprechen	51,13 Euro.

¹ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 12.11.1985

² Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 12.11.1985 und ergänzt durch Beschluss der Generalversammlung vom 03.12.1991

³) Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 03.12.1991

-
- ⁴ Satz h) angefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.12.2013.
- ⁵ Satz 2 angefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 11.12.2007
- ⁶ Satz 3 angefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.12.2013
- ⁷ Satz 3 angefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.12.2013
- ⁸ Frist geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.12.2013
- ⁹ Frist geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.12.2013
- ¹⁰ „Statut“ in „Satzung“ geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.12.2013
- ¹¹ Gestrichen durch Beschluss der Generalversammlung vom 12.11.1985
und neu eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 21.11.1989
- ¹² „Genossen“ in „Mitglieder“ geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.12.2013
- ¹³ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 30.01.1979
- ¹⁴ Ergänzt durch Beschluss der Generalversammlung vom 03.12.1980
- ¹⁵ Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 03.12.1991